

Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach am Manhartsberg

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher Teil

Datum: Mittwoch, 17.03.2021
Ort: Gemeinde- und Kulturzentrum Hohenwarth
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr

Anwesende:
Bürgermeister: Mag. Martin Gudenus
Vizebürgermeister: Helmut Schachamayr
Geschäftsführende Gemeinderäte: Margit Humer
Robert Jungmayr
Manfred Plocek
Andreas Trauner

Gemeinderäte: Peter Böhm
Erwin Burger
Martin Findner
DI (FH) Jürgen Flötzer
Gerald Grosschopf
Alexander Gudenus
Friedrich Hagenbüchl
Ing. Johannes Hofbauer-Schmidt BSc MA
Eva Kunert
Dipl. Päd. Judith Prillinger
Peter Rauch
Franz Walkersdorfer

Sonstige Anwesende: -

Entschuldigt abwesend: Raimund Sacherer

Schriftführer: Monika Keusch, Doris Reisinger

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Martin Gudenus

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020.
2. Vermögenserfassung gemäß VRV 2015.
3. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020.
4. Festsetzung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses.

5. Rechnungsabschluss 2020.
6. Gebarungsprüfbericht.
7. Energieliefervertrag mit der EVN.
8. Annahmeerklärung Bundesfördermittel für thermische Gebäudesanierung Gemeindehaus.
9. Liegenschaften.
 - a) Löschung Wiederkaufsrecht.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Weiterveräußerung Gemeindebauplätze.
 - c) Grundabtretung, KG Hohenwarth, Rennweg.
 - d) Grundabtretung, KG Hohenwarth, Hauptstraße.
 - e) Grundabtretung, KG Olbersdorf.
 - f) Grundstücksverkauf, KG Hohenwarth.
10. Auftragsvergaben, Musikheim Mühlbach.
 - a) Lüftungsanlage Schalldämpfer
 - b) Versetzen Lichtpunkt
 - c) Akustisches Gutachten
11. Förderansuchen; Jugendsportunion Lohenberg.
12. Festlegung von Richtlinien für Gemeindeförderungen.
 - a) Richtlinien zur Förderung des Abbruchs von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie).
 - b) Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen.
13. Grundsatzbeschluss über die Errichtung von weiteren PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Objekten.

In nicht öffentlicher Sitzung:

14. Verhandlungsschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020.
15. Grundstücksangelegenheit, KG Hohenwarth.
16. Personalangelegenheiten
 - a) Beendigung Dienstverhältnis.
 - b) Personalnummer 54.
17. Antragstellung Rückzahlungserlass, Einleitung Rechtsstreit.
18. Antragstellung Ermäßigung einer Abgabenvorschreibung.

Es liegen 3 Dringlichkeitsanträge vor:

- eingebraucht durch die Fraktion SPÖuU: Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes „Aussetzen von Kindergarten- und Bastelbeiträgen“.

Begründung: Die österreichische Regierung gab die Empfehlung, die Kinder sollen zuhause betreut werden und nur bei zwingend notwendigen Gründen soll eine Kindergartenbetreuung in Anspruch genommen werden. Die oben angeführten Beiträge wurden aus unserer Sicht nicht tragend, aufgrund der geringen Anzahl der im Kindergarten betreuten Kinder. Es wird beantragt, die Kindergarten- und Bastelbeiträge für die Monate April und Mai 2021 auszusetzen.

Nach einstimmigem Beschluss wird darüber unter TOP 11 a) beraten und entschieden.

- eingebraucht von Bgm. Mag. M. Gudenus: Aufnahme der Verhandlungsgegenstände „Bauplatzverkauf, Gst. Nr. 700/5 KG Hohenwarth“ und „Bauplatzverkauf, Gst. Nr. 700/11 KG Hohenwarth“ in die TO der Gemeinderatssitzung.

Begründung: Der Gemeinde liegen Ansuchen auf Bauplatzerwerb vom 08.03. und 16.03.2021 vor. Darüber ist zu beraten und zu entscheiden.

Nach einstimmigem Beschluss wird darüber unter TOP 9 g) und TOP 9 h) beraten und entschieden.

1. Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020.

Da kein Einwand erfolgt gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Vermögenserfassung gemäß VRV 2015.

Sachverhalt: Aufgrund der Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens ist entsprechend der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 eine einheitliche und verbindliche Regelung zur Erfassung, zur Bewertung und zum Ausweis des Gemeindevermögens vorzusehen. Vorrangig werden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zur Vermögensbewertung herangezogen. Förderungen und Zuschüsse sind zu passivieren. Für die Berechnung der jährlichen Abschreibung sind die Nutzungsdauern lt. VRV 2015 anzuwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und vom Gemeinderat gem. § 35 Z 22 NÖ GO zu beschließen.

- Abweichende Nutzungsdauer

Lt. Arbeitsbehelf der Kommunalakademie NÖ zur erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögen werden folgende geänderte Nutzungsdauern festgelegt bzw. ergänzt:

Schottergrube Kreimelberg	20 Jahre (Sonderanlage)
Flächenwidmungsplan	10 Jahre (Immaterielles Vermögen)
Software und Lizenzen	4 Jahre (Ø Nutzungsdauer)
Digitaler Katasterplan	10 Jahre (lt. Info Gemdat)

- Grundstücke:

Grundstücke, deren Anschaffungskosten ermittelt werden können, sind mit den Kosten des Erwerbs zu bewerten. Für alle übrigen Grundstücke werden die Richtlinien Werte NÖ bzw. für lw. Grundstücke die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren des BMF unter Berücksichtigung von Abschlägen angewendet:

Bebaute und unbebaute Grundstücke	Anwendung / Abschläge		Bewertung
Bauflächen (bebaut und unbebaut)	100%	des Basispreises für Bauflächen	15,00 €
Gärten	80%	des Basispreises für Bauflächen	12,00 €
Betriebsflächen (Lagerplätze, Werksgelände), Freizeitanlagen (Parkanlagen, Sportplätze), Flächen mit sonst. Benutzung (Friedhöfe)	20%	des Basispreises für Bauflächen	3,00 €
Verkehrsanlagen inkl. Verkehrsrandflächen, Parkplätze	20%	des Basispreises für Bauflächen	3,00 €
lw. Nutzflächen Bösendürnbach	100%	des Basispreises für LW Nutzflächen	1,68 €
lw. Nutzflächen Ebersbrunn	100%	des Basispreises für LW Nutzflächen	1,28 €
lw. Nutzflächen Hohenwarth	100%	des Basispreises für LW Nutzflächen	1,40 €
lw. Nutzflächen Mühlbach	100%	des Basispreises für LW Nutzflächen	1,68 €
lw. Nutzflächen Ronthal	100%	des Basispreises für LW Nutzflächen	1,68 €
lw. Nutzflächen Zemling	100%	des Basispreises für LW Nutzflächen	1,68 €
lw. Nutzflächen Olbersdorf	100%	des Basispreises für LW Nutzflächen	1,68 €
Weingärten	200%	des Basispreises für LW Nutzflächen	
Wald (Wälder, Krummholzflächen, Forststraßen)	50%	des Basispreises für LW Nutzflächen	
Gewässer (stehend/fließend, Randflächen)	50%	des Basispreises für LW Nutzflächen	
Fels- und Geröllflächen, vegetationsarme Flächen	10%	des Basispreises für LW Nutzflächen	

- Gebäude

Gemeindeeigene Gebäude werden nach Möglichkeit mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten (unter Berücksichtigung von Förderungen und Subventionen) bewertet. Für alle restlichen Gebäude erfolgt die Bewertung in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater BDO Oberwart nach Indexierung auf Basis des Neuwertgutachtens der Versicherung. Feuerwehrhäuser sind dem Gemeindevermögen zuzurechnen, insb. da sich die Liegenschaften im Gemeindeeigentum befinden und die Errichtung (zum überwiegenden Teil) über den Gemeindehaushalt abgebildet wurde bzw. Förderungen in Anspruch genommen wurden.

- Verkehrsinfrastruktur.

Unter Berücksichtigung von Straßenzustand und Sanierungsbedarf erfolgt die Bewertung der Gemeindestraßen, Geh- und Güterwegen (inner- und außerorts) durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (Abteilung Güterwege). Zusätzlich werden die direkt zuordenbaren Anschaffungskosten sämtlicher Neuerrichtungen und Investitionen im Straßenbau als Wertansatz in der Vermögensrechnung und Basis für die Errechnung der Abschreibung angesetzt.

- **Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen.**

Die Bewertung der WVA- bzw. ABA-Bauabschnitte erfolgt lt. Kollaudierungen des NÖ WWF. Förderungen und Zuschüsse (Bund und Land) sowie die Anschlussgebühren werden passiviert und auf die Nutzungsdauer der Anlagen abgeschrieben.

- **Kulturgüter**

Nachstehende Kulturgüter werden im Vermögen entsprechend dem Neuwertgutachten der Versicherung nach Indexierung bzw. nach Berücksichtigung von Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet und linear abgeschrieben:

Kirche Ebersbrunn; Kapellen Bösendürnbach, Olbersdorf, Ronthal; Kriegerdenkmäler
Gemäß § 25 Abs. 4 VRV 2015 unterliegen Bildstöcke und Marterl keiner Abschreibung

- **Amts- und Betriebsausstattung / sonst. Gemeindevermögen**

Die Amts- und Betriebsausstattung (z.B. Möbel) sowie das sonstige Gemeindevermögen (z.B. Verkehrszeichen) werden auf Basis der Anschaffungskosten entsprechend der Nutzungsdauertabelle lt. VRV2015 erfasst bzw. abgeschrieben.

Festgehalten wird, dass die Feuerwehrausstattung im Gemeindevermögen nur zu berücksichtigen ist, wenn die Gemeinde zivilrechtlicher bzw. zumindest wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge den vorstehend angeführten Bewertungsansätzen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020.

Sachverhalt: Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht ab dem Jahr 2020 neue einheitliche Regeln für die Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden vor. Basierend auf dem Rechnungsabschluss 2019 und der Vermögensbewertung gliedert sich die Eröffnungsbilanz wie folgt:

- **Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz**

- Aktiva

- ✓ Sachanlagen (z.B. Grundstücke, Gebäude, Straßen, ABA, WVA)
 - ✓ langfristiges Finanzvermögen
 - ✓ Beteiligungen
 - ✓ Forderungen
 - ✓ liquide Mittel
 - ✓ Abgrenzung

- Passiva

- ✓ Rückstellungen
 - ✓ Verbindlichkeiten
 - ✓ Finanzschulden
 - ✓ Investitionszuschüsse
 - ✓ Eigenkapital

- Anlagenspiegel nach Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (MVAG)

- Anlagenspiegel Einzelkonten

Die Summe der Aktiva und Passiva beträgt jeweils € 18,097.651,14.

Die Eröffnungsbilanz 2020 liegt dem Gemeinderat in Abschrift vor und wird vom Bürgermeister erläutert.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge vorliegende Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen,

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4. Festsetzung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Sachverhalt: Gemäß § 35 Abs. 17 NÖ GO hat der Gemeinderat den Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses festzulegen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, in die Abschlussrechnungen aufzunehmen sind.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses jeweils den 31. Jänner des Folgejahres festlegen. Der Stichtag 31.01.2021 wurde bereits bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 angewendet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5. Rechnungsabschluss 2020.

Sachverhalt: Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 liegt in der Zeit vom 26.02. bis 12.03.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es langten keine Stellungnahmen ein.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge vorliegenden, vom Prüfungsausschuss geprüften, Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. beschließen.

Ergänzend wird wie folgt festgehalten: Zum Ausgleich des Vorhabens „ABA Siedlung Hohenwarth Ost“ wird die Einnahme in Form der zweckgebundenen Rücklagenentnahme WVA-ABA in Höhe von € 31.088,97 im Jahr 2021 physisch vorgenommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6. Gebarungsprüfbericht.

Der Prüfbericht über die Gebarungsprüfung vom 11.03.2021 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Es erfolgte keine Antragstellung.

7. Energieliefervertrag mit der EVN.

Befangenheit: Vizebgm. H. Schachamayr verlässt auf die Dauer des TOP den Sitzungssaal.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge vorliegender Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2025 Nr. SEL-KR-21-GEMEINDE-0030/1 zustimmen. Produktgruppe: Universal Float Natur; Grundpreis: € 20,00/Jahr, Basis-Verbrauchspreis 4,6 Cent/kWh, 100 % erneuerbare Energieträger, Rabatt auf Energieanteil 5 %, automatische Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr od. Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. mit 6-monatiger Kündigungszeit.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8. Annahmeerklärung Bundesfördermittel für thermische Gebäudesanierung Gemeindehaus,

Antrag Bürgermeister: Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag vom 18.12.2020, Antragsnummer C014980, Thermische Gebäudesanierung – Gemeindehaus, zwischen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, und dem Förderungsnehmer die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M., Hauptstraße 25, 3472 Hohenwarth, beschließen. Die vorläufig förderbaren Investitionskosten betragen € 186.146,00; die vorläufig maximale Gesamtförderung beträgt € 17.200,00. Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmenthaltungen (Fraktion der SPÖuU), 13 Stimmen dafür.

9. Liegenschaften.

a) Löschung Wiederkaufsrecht.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge der Löschung des zu Gunsten der Gemeinde haftenden Wiederkaufsrechts ob der Liegenschaft Bergstraße 3, 3473 Ronthal, Gst. Nr. 308/2, EZ 463, KG Ronthal, (Eigentümer Julia Binder und Ulrich Streithofer, 3473 Ronthal) zustimmen. Die Verkaufsbedingungen sind erfüllt. Genannte Parzelle ist mit einem Wohnhaus bebaut; die Fertigstellung wurde angezeigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

b) Beratung und Beschlussfassung über Weiterveräußerung Gemeindebauplätze.

Sachverhalt: Im Mai 2019 wurden die Gemeindebauplätze Nr. 1066/22 und Nr. 1066/23, KG Ebersbrunn, an Wolfgang Mukstadt bzw. an die Fa. Mukstadt GmbH. verkauft. Es ist beabsichtigt, beide Grundstücke an die Fa. LBI Projektentwicklung GmbH. weiter zu verkaufen. Um den Bauzwang und die Verpflichtung zur Wohnsitzbegründung zu gewährleisten, tritt die Gemeinde als Vertragspartner dem Rechtsgeschäft bei.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge den Verkäufen der Grundstücke Nr. 1066/22 und Nr. 1066/23, KG Ebersbrunn, an die Fa. LBI Projektentwicklung unter nachstehenden Bedingungen zustimmen:

- Errichtung eines Wohnhauses auf jeder Parzelle
- Baubeginn bis spätestens Mai 2022; Wiederkaufsrecht für die Gemeinde bei Nichteinhaltung zum Preis von € 15,00 je m²; sämtliche Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit der Ausübung des Wiederkaufsrechts trägt der Käufer.
- Begründung des Hauptwohnsitzes auf die Dauer von 10 Jahren in den Wohnhäusern (im Sinne des Meldegesetzes); bei Nichteinhaltung Aufzahlung von € 10,00 / je m² an die Gemeinde (Möglichkeit diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen).

Mit Beschlussfassung wurden die festgelegten Richtlinien für die Gewährung der Gemeindewohnbauförderung mit Wirkung 17.09.2020 aufgehoben und finden bei ggst. Grundstücken nach dem Weiterverkauf keine Anwendung mehr.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Begründung: Die Gemeinde beabsichtigt die Ausübung des Wiederkaufsrechtes.

c) Grundabtretung KG Hohenwarth, Rennweg.

Befangenheit: GR Ing. J. Hofbauer-Schmidt BSc MA verlässt auf die Dauer des Top den Sitzungssaal.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge auf Grundlage des Teilungsplanes GZ wob-3767-20 vom 20.11.2020 des Zivilgeometers Wotruba-Oestreicher-Buchmann, Am Bromberg 8, 3465 Königsbrunn, der Grundabtretung der mit Ziffer 1 bezeichneten Fläche des Grundstücks Nr. 949 – Liegenschaftseigentümer Leopold und Petra Hofbauer-Schmidt, Hauptstraße 54, 3472 Hohenwarth, - im Ausmaß von 67 m² und der Zuschreibung zu dem Grundstück Nr. 2985, EZ 148, KG Hohenwarth, - Öffentliches Gut der MG Hohenwarth-Mühlbach a.M. - zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

d) Grundabtretung, KG Hohenwarth, Hauptstraße.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen: Der lastenfreien, unentgeltlichen Grundstücksübertragung der Grundstücke Nr. 2956/24 und Nr. 261/2, EZ 223, im Gesamtausmaß von 42 m² von Ing. Martin Schwinner, Hauptstraße 28, 3472 Hohenwarth, und Zuschreibung zum Grundstück Nr. 2956/7, EZ 148, öffentliches Gut der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. wird zugestimmt. Da ggst. Grundstücke bereits Straßennebenanlage sind und als Gehsteig genutzt werden, ist nach Möglichkeit die bürgerliche Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz vornehmen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

e) Grundabtretung, KG Olbersdorf – Änderung Beschlussfassung.

Sachverhalt: Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2020 wurde über die Annahme einer Grundabtretung in der KG Olbersdorf beschlossen. Aufgrund einer Verschiebung der

Grundgrenzen wird der Teilungsplan der Baubehörde neuerlich vorgelegt. Die abzutretende Fläche bleibt unverändert.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge in Abänderung zum Beschluss von 24.04.2020 TOP 4 d) wie folgt entscheiden: Auf Grundlage des Teilungsplanes GZ wob-3421A-19 vom 16.10.2020 des Zivilgeometers Wotruba-Oestreicher-Buchmann, Am Bromberg 8, 3465 Königsbrunn wird der Grundabtretung der mit Ziffer 1 bezeichneten Fläche des Grundstücks Nr. 224/5 – Liegenschaftseigentümer Beate Wondratsch und Andreas Halm, 3500 Krems, - im Ausmaß von 16 m² und der Zuschreibung zu dem Grundstück Nr. 295, EZ 73, KG Olbersdorf, - Verkehrsfläche der MG Hohenwarth-Mühlbach a.M. – zugestimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

f) Grundstücksverkauf, KG Hohenwarth.

Sachverhalt: Der Gemeinde liegt ein Ansuchen um Bauplatzerwerb in der Siedlung Hohenwarth Ost vom 11.02.2021 vor.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen wie folgt stattgeben: Das Grundstück Nr. 700/4, KG Hohenwarth, im Ausmaß von 804 m² wird an Herrn Maximilian und Frau Mag. Christina Götz-Mikus, 3462 Absdorf, Schulstraße 1A/2, zum Preis von € 25,00 je m² und zu den üblichen Bedingungen (Bauzwang, Hauptwohnsitzbegründung, Wiederkaufsrecht für die Gemeinde) verkauft. Zusätzlich möge der Gemeinde das Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Vor- und Wiederkaufsrecht können nach Fertigstellung des Wohnhauses gemäß § 30 NÖ Bauordnung ohne weitere Beschlussfassung gelöscht werden. Der Kaufvertrag ist längstens binnen 6 Monaten der Gemeinde vorzulegen. Sämtliche Notariats- und Gerichtsgebühren des Grundstückkaufs oder der Ausübung von Vor- oder Wiederkaufsrecht gehen zu Lasten der Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

g) Bauplatzverkauf, Gst. Nr. 700/5 KG Hohenwarth.

Sachverhalt: Der Gemeinde liegt ein Ansuchen vom 06.03.2021 auf Bauplatzerwerb (Gst. Nr. 700/5, KG Hohenwarth) von Vrenezi Suria, 2100 Korneuburg, vor.

Über **Dringlichkeitsantrag** entscheidet der Gemeinderat wie folgt:

Das Grundstück Nr. 700/5, KG Hohenwarth, im Ausmaß von 805 m² wird an Herrn Vrenezi Suria, 2100 Korneuburg, Franz Wirer von Retenbachstr. 20/1 zum Preis von € 25,00 je m² und zu den üblichen Bedingungen (Bauzwang, Hauptwohnsitzbegründung, Wiederkaufsrecht für die Gemeinde) verkauft. Zusätzlich möge der Gemeinde das Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Vor- und Wiederkaufsrecht können nach Fertigstellung des Wohnhauses gemäß § 30 NÖ Bauordnung ohne weitere Beschlussfassung gelöscht werden. Der Kaufvertrag ist längstens binnen 6 Monaten der Gemeinde vorzulegen. Sämtliche Notariats- und Gerichtsgebühren des Grundstückkaufs oder der Ausübung von Vor- oder Wiederkaufsrecht gehen zu Lasten der Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

h) Bauplatzverkauf, Gst. Nr. 700/11 KG Hohenwarth

Sachverhalt: Der Gemeinde liegt ein Ansuchen vom 16.03.2021 auf Bauplatzerwerb (Gst. Nr. 700/11 oder Nr. 700/5) von Carmen-Michaela Meyerhofer, 3493 Hadersdorf, vor.

Über **Dringlichkeitsantrag** entscheidet der Gemeinderat wie folgt: Das Grundstück Nr. 700/11, KG Hohenwarth, im Ausmaß von 701 m² wird an Frau Carmen-Michaela Meyerhofer, Dr. Koch-Hof 393/G/2, 3493 Hadersdorf, zum Preis von € 25,00 je m² und zu den üblichen Bedingungen (Bauzwang, Hauptwohnsitzbegründung, Wiederkaufsrecht für die Gemeinde) verkauft. Zusätzlich möge der Gemeinde das Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Vor- und Wiederkaufsrecht können nach Fertigstellung des Wohnhauses gemäß § 30 NÖ Bauordnung ohne weitere Beschlussfassung gelöscht werden. Der Kaufvertrag ist längstens binnen 6 Monaten der Gemeinde vorzulegen. Sämtliche Notariats- und Gerichtsgebühren des Grundstückkaufs oder der Ausübung von Vor- oder Wiederkaufsrecht gehen zu Lasten der Käuferin.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10. Auftragsvergaben, Mehrzweckgebäude / Musikheim Mühlbach.**a) Lüftungsanlage Schalldämpfer.**

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen: Der Auftrag für den Einbau zwei zusätzlicher Schalldämpfer in der Lüftungsanlage ergeht an die Fa. Lehner, Ebersbrunn. Kostenpunkt: € 837,29 (brutto, abzüglich Nachlass und Skonto).

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmenthaltungen (Fraktion der SPÖuU), 13 Stimmen dafür.

b) Versetzen Lichtpunkt KG Mühlbach.

Sachverhalt: Im Bereich des Mehrzweckgebäudes / Musikheims in Mühlbach ist es notwendig, die Straßenbeleuchtung zu demontieren und neu zu versetzen. Zum bestehenden Lichtservice mit der EVN über die Sanierung und Betriebsführung der Straßenbeleuchtung liegt eine dementsprechende Dienstleistungsvereinbarung vor.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge vorliegendem Anbot der EVN ZV 14 vom 05.01.2021 zum Preis von € 784,01 brutto zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmenthaltungen (Fraktion der SPÖuU), 13 Stimmen dafür.

c) Akustisches Gutachten.

Sachverhalt: Für den Umbau des Musikheims Mühlbach wurde um Kulturförderung der NÖ LR angesucht. Für die Abwicklung wird ein akustischer Bericht eines Ziviltechnikers für technische Physik verlangt. Nach Ausschreibung und Prüfung durch Architekt DI Wenzel liegen der Gemeinde 2 dbzgl. Angebote vor: Zehetmayr Raum.Akustik, Kefermarkt, € 3.960,00 brutto
Mag. Hebenstreit, Wien: € 3.840,00 brutto.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Erstellung eines akustischen Berichts für das Musikheim Mühlbach an Mag. Wolfgang Hebenstreit, Wiesenweg-Steinbachtal 13, 1140 Wien, zu einem Honorar von € 3.840,00 brutto vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmenthaltungen (Fraktion der SPÖuU), 13 Stimmen dafür.

11. Förderansuchen; Jugendsportunion Lohenberg.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Jugendsportunion Lohenberg vom 28.01.2021 wie folgt stattgeben: Für das Jahr 2020 wird eine Vereinsförderung von € 300,00 gewährt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11. a) Aussetzen von Kindergarten- und Bastelbeiträgen.

Der **Dringlichkeitsantrag** wird durch die Fraktion der SPÖuU abgeändert.

Antrag GR P. Rauch: Um die Familien in der Gemeinde in der Corona-Krise zu unterstützen, möge der Gemeinderat wie folgt beschließen: Die Gemeinde gewährt für sämtliche Kindergarten- und Volksschulkinder eine finanzielle Zuwendung in Höhe von € 20,00 je Kind in Form von Nah & Frisch-Gutscheinen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12. Festlegung von Richtlinien für Gemeindeförderungen.

Sachverhalt: Mit Beschluss des Gemeinderates vom September 2020 wurde die bisher gewährte Gemeindeförderung eingestellt. Nunmehr soll über die Regeln für neue Gemeindeförderungen entschieden werden.

a) Richtlinien zur Förderung des Abbruchs von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie).

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge nachstehende Richtlinien zur Förderung des Abbruchs von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie) beschließen:

Gegenstand

Gefördert wird der Abbruch von Gebäuden (sowohl von Haupt- als auch von Nebengebäuden) in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. zur Schaffung von neuem Wohnraum.

Zielsetzung

- a) Motivation, alte und leerstehende Gebäude abzurechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten
- b) Belebung und Erhaltung der Ortskerne unter Verhinderung von Baulücken
- c) Vermeidung zusätzlicher Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

Art und Höhe / Auszahlung

Die Förderung besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss, bei

- a) Abbruch eines Gebäudes (ausgenommen ist der Abbruch nach baupolizeilicher Anordnung gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014):
Förderung in Höhe von 15 % der Abbruchkosten, max. € 2.000,00.
Die Förderauszahlung erfolgt nach erfolgtem Abbruch und nach schriftlicher Antragstellung.
- b) Schaffung von neuem Wohnraum im Ortskern (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren nach Abbruch eines Gebäudes; Fertigstellung innerhalb weiterer fünf Jahre):
Förderung in Höhe von € 2.000,00.
Die Förderauszahlung erfolgt nach Fertigstellungsmeldung gem. § 30 NÖ Bauordnung 2014 und nach schriftlicher Antragstellung.

Über die Zuerkennung der Abbruchprämie entscheidet der Gemeindevorstand.

Voraussetzungen

- a) Das abgebrochene Gebäude war an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. angeschlossen.
- b) Das abzurechende Gebäude wurde vor mehr als 30 Jahren (zum überwiegenden Wohnzweck) baubewilligt.
- c) Der Zuschusswerber ist eine Privatperson und zum Zeitpunkt des Abbruchs Liegenschaftseigentümer.
- d) Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke gelten als eine Liegenschaft).
- e) Schriftliche Mitteilung über Abbruchbeginn und -ende.
- f) Antragstellung spätestens ein Jahr nach Abbruchende.

Antragstellung

Ansuchen sind schriftlich mittels Antragsformular bei der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. einzubringen.

Gültigkeit

Nachstehende Richtlinien gelten ab 17.09.2020; sind jedoch nicht anzuwenden für Grundstücke, bei denen bereits eine Gemeindeförderung (gemäß Richtlinien von 1997, 2000, 2002, 2004 und 2017) zur Auszahlung gelangte.

Rechtsanspruch

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und gegenständliche Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Widerruf

Die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden. Im Fall des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Aufforderung an die Gemeinde zurück zu zahlen.

Datenschutz

Die vom Förderwerber bekanntgegebenen personenbezogenen Daten, (Titel, Familienname Vorname Geburtsdatum, Straße/Haus Nr., PLZ/Ort, E-Mail, Tel.Nr. Handy-Nr., Fax-Nr.) werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Förderansuchens verwendet und nicht veröffentlicht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge nachstehende Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen beschließen:

Gegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die der Warmwasseraufbereitung und/oder Zusatzheizung bzw. der Stromerzeugung von Wohn- und Betriebsgebäuden in der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. dienen. Nicht gefördert wird der Ersatz bzw. die Reparatur (Beschädigung gleich welcher Art) bestehender Anlagen, sowie die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen.

Art und Höhe / Auszahlung

Die Förderung besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungskosten.

Der Zuschuss beträgt

20 % der Anschaffungskosten, höchstens € 300,00 je Anlage und Wohneinheit.

Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solar- oder Photovoltaikenergie versorgte Wohneinheiten je Liegenschaft gewährt und beträgt somit max. € 600,00 je Liegenschaft.

Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand.

Voraussetzungen

- g) Zuschusswerber können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Die natürliche Person hat seinen Hauptwohnsitz, die juristische Person ihren Sitz in der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. und ist (Mit-)Eigentümer, Mieter oder Pächter des Wohnobjekts.*
- h) Für die zu fördernde Maßnahme wurden sämtliche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Unterlagen und Bewilligungen eingeholt.*
- i) Die Durchführung (Installation) erfolgte ausnahmslos durch befugte Fachfirmen.*

Antragstellung

Ansuchen sind schriftlich mittels Antragsformular bis spätestens sechs Monate nach Bezahlung der Anschaffungskosten bei der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. einzubringen.

Gültigkeit

Die Richtlinien gelten ab 17.09.2020; sind jedoch nicht anzuwenden bei Wohnhäusern, bei denen nach dem Jahr 2005 eine Gemeindewohnbauförderung zur Auszahlung gelangte.

Rechtsanspruch

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und gegenständliche Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Widerruf

Die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden. Im Fall des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Aufforderung an die Gemeinde zurück zu zahlen.

Datenschutz

Die vom Förderwerber bekanntgegebenen personenbezogenen Daten, (Titel, Familienname Vorname Geburtsdatum, Straße/Haus Nr., PLZ/Ort, E-Mail, Tel.Nr. Handy-Nr., Fax-Nr.) werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Förderansuchens verwendet und nicht veröffentlicht.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmenthaltung (GR Ing. J. Hofbauer-Schmidt), 1 Gegenstimme (GF GR A. Trauner), 16 Stimmen dafür.

13. Grundsatzbeschluss über die Errichtung von weiteren PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Objekten.

Sachverhalt: Im Zuge von Vorberatungen durch die KEM wurde die Errichtung von PV-Anlagen auf dem Kindergarten und den FF-Häusern in Hohenwarth und Mühlbach angedacht und eine dbzgl. Kalkulation erstellt.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge nachstehenden Grundsatzbeschluss fassen: Die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Kindergartens in Hohenwarth möge weiter verfolgt werden. Das Projekt soll in der Variante ohne Bürgerbeteiligung ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden. Auf den FF-Häusern mögen vorerst keine PV-Anlagen installiert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Mag. M. Gudenus berichtet über Themen laut Beilage 1.

Die Protokollierung der TOP 14 bis 19 erfolgt in der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Dieses Protokoll wird in der Sitzung des Gemeinderates am

genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat: